



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Postfachadresse: Postfach 10 10 17, 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf
Telefon (02 11) 35 57-0

Rechtsformen für Investitionen in der Ukraine

Für die Markterschließung stehen ausländischen Investoren in der Ukraine verschiedene Rechtsformen zur Verfügung. Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen zwei Grundtypen: der Repräsentanz und der juristischen Person. Außerdem gibt es noch eine besondere Form eines Gemeinschaftsunternehmens durch einen sog. „Vertrag über die gemeinsame Tätigkeit“, der allerdings in der Praxis fast nie vorkommt und hier deshalb nicht weiter berücksichtigt wird.

Die Repräsentanz ist im Prinzip eine Filiale des ausländischen Mutterunternehmens und keine eigenständige Rechtsperson. Berechtigt und verpflichtet wird stets das Mutterunternehmen. Je nach Umfang der Tätigkeit handelt es sich steuerlich häufig um eine Betriebsstätte.

Juristische Personen sind hingegen eigenständige Rechtssubjekte. Sie haften nur mit ihrem eigenen Vermögen; ein Durchgriff auf den Gesellschafter ist kaum möglich. Die häufigste Rechtsform ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im ukrainischen abgekürzt mit TOV. Die TOV lässt sich weitgehend mit der deutschen GmbH vergleichen, wobei jedoch Besonderheiten im Detail zu beachten sind.

Sonderformen wie die aus dem deutschen Recht bekannten GmbH & Co. KG sind nach ukrainischem Recht zwar theoretisch möglich; da aber auch Kommanditgesellschaften wie juristische Personen besteuert werden, fehlt dazu der steuerliche Anreiz.

A. Juristische Personen

Typische Formen von Kapitalgesellschaften in der Ukraine sind die bereits erwähnte TOV sowie die Aktiengesellschaft in ihrer öffentlichen (**PAT**) und privaten Form (**PrAT**). Sie unterliegen einem besonderen Gründungs- und Eintragungsverfahren. Kapitalgesellschaften verfügen über ein gesondertes Vermögen, mit dem sie für ihre Verbindlichkeiten haften. Sie können Vermögens- und persönliche Nichtvermögensrechte im eigenen Namen erwerben sowie diese Rechte geltend machen und als Klägerin und Beklagte vor Gericht auftreten.

1. Übersicht Kapitalgesellschaften

Öffentliche Aktiengesellschaft (PAT)	Private Aktiengesellschaft (PrAT)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (TOV)
Mindestsatzungskapital ca. 200.000 €	Mindestsatzungskapital ca. 200.000 €	Kein Mindestsatzungskapital erforderlich
Aktien unbeschränkt übertragbar	Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien (Vorkaufsrecht der anderen Aktionäre, falls satzungsmäßig vorgesehen)	Flexible Organisationsstruktur, unbeschränktes Austrittsrecht der Minderheitsgesellschafter, Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter

2. Registrierung juristischer Personen

Eine juristische Person entsteht mit ihrer staatlichen Registrierung. Grundsätzlich sind alle juristischen Personen unabhängig von ihrer Organisations- und Rechtsform registrierungspflichtig. Diese Registrierung erfolgt im Unternehmensregister durch staatlich bestellte Registratoren am Sitz der juristischen Person. Innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Antragstellung stellt der Registrator den Auszug aus dem Einheitlichen Staatsregister, Staatlichen Register für juristische Personen, Privatunternehmer und gesellschaftliche Vereinigungen¹ (im Weiteren „Unternehmensregister“) aus. Das Unternehmensregister ist zur allgemeinen Einsicht zugänglich, auch über das Internet. Es enthält unter anderem Informationen über die zur eigenständigen, ohne weitere Vollmacht zur Vertretung befugten Personen, wie z. B. dem Geschäftsführer, sowie Nennung des / der Gesellschafter und der wirtschaftlichen Endbegünstigten. Dritte können sich im Rechtsstreit auf die Angaben des Staatsregisters berufen.

3. Organisationsverfassung der Kapitalgesellschaften

Jede Kapitalgesellschaft hat eine Gesellschafterversammlung als höchstes Entscheidungsgremium. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über grundlegende Fragen wie Kapitalmaßnahmen, Kompetenzverteilung in der Gesellschaft, Ausrichtung der Geschäftstätigkeit, Gewinnverwendung, Liquidation etc.

Die Führung der laufenden Geschäfte der TOV obliegt dem Generaldirektor als Einzelorgan oder dem Direktorenrat als kollegialem Organ (in der Aktiengesellschaft Einzelgeschäftsführer bzw. Vorstand). Besondere Vertretungsregeln wie das „Vier-Augen-Prinzip“ und/oder summenmäßige Beschränkungen und Zustimmungsvorbehalte sind möglich und können im Unternehmensregister eingetragen werden. Prokura gibt es als Begriff im Geschäftsleben nicht; selbstverständlich können aber Vollmachten erteilt werden, die aber nicht im Unternehmensregister eingetragen werden.

Ein Aufsichtsrat zur Kontrolle der Geschäftsführung kann gebildet werden, auch in der TOV; in der öffentlichen Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat zwingend zu bestellen.

Außerdem kann eine Revisionskommission gebildet werden, die die Kontrolle über die Finanz- und Wirtschaftstätigkeit des Exekutivorgans ausübt. Die Revisionskommission wird aber bei TOVs in der Praxis selten gebildet. Bei Aktiengesellschaften wird die Revisionskommission regelmäßig gebildet.

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (TOV)

Die TOV ist in der Praxis die beliebteste Rechtsform, weil sie am einfachsten zu gründen und zu betreiben ist. Sie wird auch von ausländischen Investoren regelmäßig bevorzugt. Sie soll deshalb im Folgenden etwas ausführlicher dargestellt werden.

a) Gesellschafter

Eine TOV kann beliebig viele Gesellschafter haben. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein; auch Einmanngesellschaften sind möglich. Jeder Gesellschafter ist befugt, seinen Gesellschaftsanteil vollständig oder teilweise an einen oder einige Gesellschafter der Gesellschaft zu verkaufen oder auf andere Weise abzutreten. Bei Verkauf an Dritte gelten Vorkaufsrechte und es sind besondere Zustimmungserfordernisse durch die Satzung möglich.

Jeder minderheitlich beteiligte Gesellschafter hat das Recht, jederzeit und ohne „wichtigen Grund“ aus der Gesellschaft auszutreten. Der Austritt des Mehrheitsgesellschafters (50 % +1 Anteil) bedarf allerdings der Zustimmung der Mitgesellschafter.

Gesellschafter können die Verhältnisse untereinander zusätzlich durch Gesellschaftervereinbarungen, einschließlich Stimmbindungsverträge, regeln. Solche Vereinbarungen können auch Call- und Put-Optionen, Drag-along und Tag-along-Rechte vorsehen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Gesellschaftervereinbarungen können die Gesellschafter unwiderrufliche Vollmachten erteilen.

a) Satzungskapital

Das Satzungskapital der Gesellschaft besteht aus den Einlagen der Gesellschafter. Die Höhe ist in der Satzung zu bestimmen; es gibt kein Mindestsatzungskapital. Es empfiehlt sich aber, die Gesellschaft ausreichend zu kapitalisieren, damit sie zumindest in der Anfangsphase ihrer Tätigkeit tatsächlich geschäftsfähig ist (Anmietung eines Büros, Beschaffung von Ausstattung, Gehälter etc.). Das Satzungskapital ist innerhalb von 6 Monaten nach der Gründung einzuzahlen, sofern etwas anderes nicht in der Satzung festgelegt wird.

b) Gründung der TOV

Die Registrierung einer TOV beim Unternehmensregister erfolgt innerhalb von einem Tag. Für die Vorbereitung der Gründung, vor allem für die Vorbereitung etwaiger Unterlagen im Ausland (Handelsregisterauszug, Vollmachten) ist allerdings mehr Zeit einzuplanen, da diese Unterlagen regelmäßig einer Apostille bedürfen. Insgesamt dauert die Gründung einer TOV ca. 2 - 4 Wochen.

c) Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafter üben ihre Rechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr als ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von 6 Monaten einzuberufen. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens über die Gewinnverwendung zu beschließen; eine „Entlastung der Geschäftsführung“ gibt es nicht.

Gesellschafterversammlungen können als Präsenzversammlung oder per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Außerdem können Gesellschafterbeschlüsse durch schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden; insoweit gibt es aber gegenständliche Beschränkungen.

Bei einem Alleingesellschafter werden Gesellschafterbeschlüsse durch schriftliche Entscheidung des Gesellschafters getroffen.

d) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann aus einer Person (Direktor) oder mehreren Personen als Kollegialorgan bestehen (Direktorenrat). Zum Direktor oder zu Direktionsmitgliedern dürfen auch Personen bestellt werden, die nicht Gesellschafter sind. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verantwortlich.

Das GmbH Gesetz sieht ausdrücklich ein Wettbewerbsverbot und die Vertraulichkeit vor, und verpflichtet die Geschäftsführung, die mit ihnen verbundenen Personen offenzulegen und auf Interessenkonflikte gegebenenfalls hinzuweisen.

e) Kapitalmaßnahmen und Finanzausstattung der Gesellschaft

Für die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Satzungskapitals einer TOV bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und der Eintragung entsprechender Änderungen in das Unternehmensregister. Vor allem bei der Herabsetzung ist zu berücksichtigen, dass diese die Benachrichtigung sämtlicher Gläubiger erfordert und diese in bestimmten Fällen von Sonderkündigungsrechten Gebrauch machen können.

Viele Gesellschaften werden vor allem in der Anfangsphase mit Gesellschafterdarlehen ausgestattet. Dies ist relativ problemlos möglich; es ist nur erforderlich, dass die geschäftsführende Bank das Darlehen bei der Nationalbank registriert. Dies ist aber ein bankinterner Vorgang. Außerdem sind steuerrechtliche Aspekte zu beachten, wie die „Thin Capitalization Rule“.

Gesellschafterdarlehen können auch in Eigenkapital umgewandelt werden (Debt to Equity Swap).

Anteilsgröße	Gesellschafterrechte nach dem Gesetz
beteiligungsunabhängig	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an der Gesellschafterversammlung - Stimmrecht proportional zum Anteil am Stammkapital - Recht, über Anteil am Stammkapital der TOV frei zu verfügen (aber: Vorkaufsrecht der anderen Gesellschafter) - Recht auf Anteil am Gewinn der TOV proportional zum Anteil am Stammkapital - Teilnahme an der Verwaltung im Rahmen der Gesellschafterversammlungen - Vorkaufsrecht an Anteilen, die von anderen Gesellschaftern der TOV veräußert werden (proportional zur Anteilsgröße, die bereits von einem Gesellschafter gehalten wird) - Verlangen einer internen oder externen Überprüfung der Tätigkeit des Exekutivorgans oder der jährlichen Rechnungslegung der TOV - Recht, Vorschläge zur Tagesordnung der Gesellschafterversammlung der TOV zu machen - jederzeitiges Austrittsrecht (zustimmungsbedürftig für den Mehrheitsgesellschafter)
10 % +	- Recht auf Einberufung der Gesellschafterversammlung zu jeder Zeit oder Einberufungsrecht, falls der Vorsitzende der TOV dem Verlangen binnen 25 Tagen nicht nachkommt
Einfache Mehrheit	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über alle Fragen der Gesellschaftstätigkeit, mit Ausnahme von denjenigen, für die absolute oder qualifizierte Mehrheit erforderlich ist
75 % der Stimmen	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Fragen: Änderung des Stammkapitals; Satzungsänderungen; Übergang auf die Modellsatzung; Liquidation bzw. Reorganisation der Gesellschaft
Einstimmig	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Fragen: Festlegung des Geldwertes der Sacheinlage; Verteilung der Anteile in gesetzlich bestimmten Fällen; Bildung der Gesellschaftsorgane und Festlegung ihrer Kompetenzen; Abkauf von der Gesellschaft der eigenen Anteile; andere gesetzlich bestimmten Fragen.

B. Repräsentanz

a. Gründung:

Eine Repräsentanz ist eine gesonderte Struktureinheit einer juristischen Person, die sich außerhalb des Hauptsitzes der (regelmäßig ausländischen) Muttergesellschaft befindet, diese vertritt und in ihrem Namen und Interesse handelt. Eine Repräsentanz ist keine juristische Person und übt keine selbständige Handelstätigkeit aus. Sie handelt ausschließlich im Namen und im Auftrag der ausländischen Gesellschaft, verfügt über deren Vermögen und handelt gemäß der Vollmacht der Muttergesellschaft durch ihren Repräsentanzleiter. Eine Repräsentanz hat kein Satzungskapital. Besonderer Beachtung bedarf das

deutsch-ukrainische Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1995, das die Kriterien definiert, wann die Tätigkeit eines ausländischen Unternehmens in der Ukraine eine steuerliche Betriebsstätte begründet. Als Daumenregel gilt: Handelt es sich nur um einfache Hilfstätigkeiten liegt keine steuerliche Betriebsstätte vor; wird über die Repräsentanz indes im Prinzip die volle Unternehmenstätigkeit, insbesondere Vertrieb ausgeführt, so liegt in der Regel eine steuerliche Betriebsstätte vor.

Die Repräsentanz unterliegt der Registrierung durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine. Dazu sind umfangreiche Unterlagen notwendig, die notariell am Ausstellungsort beglaubigt werden und im internationalen Rechtsverkehr Anerkennung durch eine Apostille finden müssen. Anschließend sind die Registrierungsunterlagen mit einer amtlichen Übersetzung ins Ukrainische zu versehen, welche in der Ukraine notariell zu beglaubigen ist. Die Originalunterlagen sind innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Ausstellungsdatum beim Ministerium einzureichen. Nach Einreichung der Registrierungsunterlagen wird durch das Ministerium eine einmalige Registrierungsgebühr von USD 2.500 erhoben. Nach Einreichung der Unterlagen entscheidet das Ministerium über die Registrierung oder deren Ablehnung. Die Repräsentanz gilt mit der Registrierung als eröffnet. Die Angaben über die Registrierung werden in das Staatsregister für Repräsentanzen eingetragen, das vom Wirtschaftsministerium geführt wird.

Die Registrierungsbescheinigung wird durch das Ministerium innerhalb von 60 Tagen nach der Entrichtung der Registrierungsgebühr ausgestellt und ist nicht befristet. In der Praxis wird der Antrag innerhalb von 30 Tagen bearbeitet. Innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Registrierungsbescheinigung und vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist die Repräsentanz zusätzlich bei der Steuerbehörde, sowie beim Rentenfonds an ihrem Sitz anzumelden. Insgesamt nimmt die Gründung einer Repräsentanz ca. 45 bis 60 Tage in Anspruch.

b. Tätigkeit:

Die Geschäftsführung der Repräsentanz obliegt dem Repräsentanzleiter, der von der ausländischen Gesellschaft zu bestellen ist. Dieser handelt aufgrund einer ihm erteilten Vollmacht. Diese wird nach deutschem Recht notariell beglaubigt und apostilliert. Die Befugnisse des Repräsentanzleiters werden ausschließlich durch diese Vollmacht bestimmt und nicht durch Vorschriften über die Repräsentanz oder die Gründungsurkunden. Durch das Handeln des Repräsentanzleiters wird das Mutterunternehmen berechtigt und verpflichtet. Es haftet in voller Höhe für alle Verbindlichkeiten der Repräsentanz. Die Registrierungsbescheinigung ist zugleich Grundlage zur Ausfertigung von Dienstkarten für die ausländischen Mitarbeiter, wenn diese im Antrag angegeben wurden. Der Erhalt einer Arbeitserlaubnis für ausländische Repräsentanzmitarbeiter ist daneben nicht zusätzlich erforderlich. Die maximale Anzahl der ausländischen Mitarbeiter ist in der Regel auf von 3 bis 5 Personen eingeschränkt und wird vom Ministerium in der Registrierungsbescheinigung aufgeführt.

*Rechtsanwaltskanzlei INTEGRITES
Kiew – München – Moskau – Almaty
Dr. Julian Ries, Rechtsanwalt, Partner
+49 89 20 300 61 50
Julian.ries@integrites.com
<https://www.integrites.com/>*

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Düsseldorf:

Robert Butschen, Telefon 0211 3557-217, E-Mail: butschen@duesseldorf.ihk.de

Hinweis: *Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Stand: April 2020